

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER**BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT****II-1386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode****WIEN, 1994 06 14
1012, Stubenring 1**

Zl.10.930/53-IA10/94

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag.

Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und
Freunde, Nr. 6428/J vom 14. April 1994 be-
treffend neue Ausnahmegenehmigungen nach dem
Viehwirtschaftsgesetz für Geflügelintensiv-
haltung durch den ÖVP-Bürgermeister
Latschenberger

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

6362 IAB**1994-06-14****zu 6428/J**

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic,
Freundinnen und Freunde vom 14. April 1994, Nr. 6428/J, betref-
fend neue Ausnahmegenehmigungen nach dem Viehwirtschaftsgesetz
für Geflügelintensivhaltung durch den ÖVP-Bürgermeister Latschen-
berger, beehre ich mich nach Befassung der Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen a.d. Thaya folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, daß die Erteilung von Tierhaltungs-
bewilligungen gemäß § 13 Viehwirtschaftsgesetz 1976 bzw. 1983
(VWG) und den jeweiligen Übergangsbestimmungen der VWG-Novellen
ausschließlich nach gesetzlichen Kriterien erfolgte und erfolgt.
Aus Gründen des Datenschutzes (Datenschutzgesetz, § 13 g VWG
1983) sind Auskünfte über einzelbetriebliche Daten und Verhält-
nisse wie Betriebsstandort, Bewilligungsausmaß und Rechtsform
nicht möglich.

Auskünfte über Haltungsformen (Boxen-, Freiland-, Boden-, Volieren- oder Batterienhaltung) können nicht erfolgen, weil es sich um keine Kriterien für die Bewilligung nach § 13 VWG 1983 handelt.

Zu Frage 1:

Im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya wurden folgende Tierhaltungsbewilligungen erteilt:

- vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für insgesamt 5 Betriebe (gemäß § 13 VWG 1976 in Verbindung mit Art. III Abs. 2 der VWG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 287; Art. IV der VWG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 325) als Berufungsbehörde und
- vom Landeshauptmann für Niederösterreich für insgesamt 37 Betriebe (gemäß Art. IV der VWG-Novelle 1987, BGBl.Nr. 325).

Im weiteren darf ich auf die Einleitung der gegenständlichen Anfrage verweisen.

Zu Frage 2:

Anzahl der Kontrollen nach dem Viehwirtschaftsgesetz:

1993	328
1992	296
1991	276
1990	152
1989	36

Die Kontrollen bezogen sich auf tierhaltende Betriebe, die Tierkategorien gem. § 13 Abs. 1 VWG halten. Der Kontrollschwerpunkt wurde auf Betriebe mit Tierhaltungsbewilligungen sowie auf Betriebe mit hohen Tierzahlen jeglicher Tierkategorie gelegt.

- 3 -

Alle Kontrollen erfolgten durch Nachschau durch den Amtstierarzt; Betriebe mit Tierhaltungsbewilligungen wurden zusätzlich zur Auskunftserteilung mittels Formulare aufgefordert.

Die anlässlich dieser Kontrollen gemachten Wahrnehmungen ergaben, daß Betriebe mit Tierhaltungsbewilligungen zumeist deutlich unter der bewilligten Höchsttieranzahl lagen. In den Jahren 1989 bis 1993 wurden von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya keine Verwaltungsstrafen wegen Übertretung des § 13 VWG 1983 verhängt; zum Berichtszeitpunkt ist ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 27 Abs. 4 VWG 1983 anhängig, das sich jedoch nicht auf den in der gegenständlichen Anfrage genannten Betrieb bezieht.

Zu Frage 3:

Als Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya fungiert seit 30. April 1990 Veterinärarzt Dr. Franz Appel; bis zu diesem Zeitpunkt Hofrat Dr. Johann Wittmann.

Zu den Fragen 4 und 5:

Für den von Ihnen inkriminierten Betrieb besteht eine Tierhaltungsbewilligung, die aufgrund der Wahrungsbestimmungen des § 13 VWG 1976, BGBl.Nr. 258, in der Fassung des Art.III Abs. 2 der VWG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 287/1980, am 6. August 1981 erteilt wurde. Dieser Betrieb ist zwischenzeitlich im Wege der Betriebsnachfolge auf einen anderen Betriebsinhaber übergegangen und wurde in der Folge verpachtet. Der Pächter genießt aufgrund der bestehenden Tierhaltungsbewilligung entsprechenden Deckungsschutz. Zudem wurden die Altgebäude verpachtet, die derzeit von drei weiteren Landwirten jeweils im Rahmen einer bewilligungsfreien und gesetzeskonformen Tierhaltung genützt werden.

- 4 -

Zu den Fragen 6 und 7:

Im vorliegenden Fall wurden keine "neuen Bewilligungen" erteilt.
Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Darlegungen. Über die allfälligen wirtschaftlichen Verflechtungen der einzelnen Tierhalter sind weder der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya noch meinem Ressort Einzelheiten bekannt.

Zu Frage 8:

Innerhalb meines Ressorts werden die vorstehend zitierten gesetzlichen Bestimmungen sehr restriktiv gehandhabt. Dies hat zu einer sehr umfangreichen Judikatur der Höchstgerichte geführt. Mit der Frage der Betriebsteilung bzw. -nachfolge hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach auseinandergesetzt, jedoch Grenzfragen zu diesem Problemkreis zum Teil nicht näher erörtert (vergleiche hiezu VwGH-Erk. 16.3.1992, Zl. 89/17/0156, vom 29.4.1992, Zl. 89/17/0170, und vom 24.9.1993, Zl. 90/17/0128, und die darin zitierte Vorjudikatur). Allgemeine ministerielle Richtlinien bzw. Erlässe über die Beurteilung von Betriebsteilungen sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht ergangen. Aktuelle Vollzugsprobleme des § 13 VWG 1983 wurden auf Beamtenebene mit den Ländervertretern behandelt. Den Bezirksverwaltungsbehörden, die für die Kontrolle der tierhaltenden Betriebe und Ahndung von Übertretungen zuständig sind, wurde eine restriktive Vollziehung unter Berücksichtigung der Judikatur empfohlen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die in der Anfrage kritisierte Haltungsform von Legehennen steht nicht in Widerspruch zu den geltenden Tierschutzgesetzen der Länder.

- 5 -

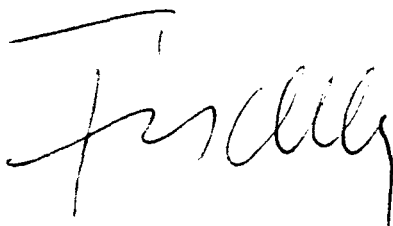
Allgemeine Tierschutzangelegenheiten sind gemäß Art. 15 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in Gesetzgebung und Vollziehung Landes-sache. Es ist daher Sache des Landesgesetzgebers, die Käfighal-tung von Legehennen zu verbieten. Eine bundeseinheitliche Regelung kann nach der geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung nur durch eine Vereinbarung zwischen den Bundesländern nach Art. 15a B-VG hergestellt werden. In der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft ist das Verbot der Käfighaltung von Legehennen als langfristiges Ziel festgelegt.

Zu Frage 11:

In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5884/J vom 21. Dezember 1993 betreffend Messung der Photonenemission als neue wissenschaftliche Methode zur Bestimmung der inneren Qua-lität von Lebensmitteln habe ich zwar festgehalten, daß "innere" und "äußere" Produktqualität miteinander korrelieren, daß aber eine meßbare Überlegenheit biologischer Lebensmittel aus der Tatsache einer erhöhten bzw. verminderten Photonenemission nicht gesichert darstellbar ist. So haben nicht nur biologisch erzeugte Lebensmittel oft höhere Emissionswerte, sondern z. B. auch gamma-bestrahlte Gewürze. Zwischen erhöhter Photonenemission und dem Gesundheitsaspekt eines Lebensmittels besteht daher kein gesi-cherter Zusammenhang, weshalb erhöhte Emissionswerte kein Be-stimmungsmerkmal für höhere Qualität sein können.

Beilage

Der Bundesminister:



Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. **Wieviele und welche nach dem Viehwirtschaftsgesetz bewilligungs- und kontrollpflichtige Tierhaltungsanlagen existieren im politischen Bezirk Waidhofen/Thaya? (Bitte aufschlüsseln nach genauem Standort, Rechtsform, Tierart und Haltungsmethode sowie Art der Bewilligung.)**
2. **Wieviele Kontrollen nach dem Viehwirtschaftsgesetz gab es in den letzten fünf Jahren im politischen Bezirk Waidhofen/Thaya? Auf welche Tierhaltungsanlagen bezogen sie sich und welche Wahrnehmungen wurden dabei gemacht bzw. wieviele und wie hohe Strafen wurden verhängt?**
3. **Wer fungiert als Amtstierarzt zum Vollzug des Viehwirtschaftsgesetzes im politischen Bezirk Waidhofen/Thaya bzw. gab es in den letzten fünf Jahren eine Veränderung in der personellen Besetzung der Position als Amtstierarzt/Amtstierärztin?**
4. **Ist es zutreffend, daß am Standort Goschenreith eine Hühnerbatterie, die nach dem Viehwirtschaftsgesetz bewilligungs- und kontrollpflichtig ist, eingerichtet wurde? Wenn ja, wieviele Hühner sind dort eingestellt und seit wann?**
5. **In welcher Rechtsform wird diese Hühnerbatterie betrieben und auf welche Bewilligung bzw. welche Bewilligungen (im Fall des rechtlichen Splittings auf verschiedene PächterInnen) liegen vor? (Bitte um exakte Angabe der bewilligenden Behörde, des bewilligenden Organs bzw. des Amtsträgers/der Amtsträgerin, Datum, Inhalt und allfällige Auflagen der Bewilligung.)**
6. **Wie lautet der Text der Bewilligung bzw. der Bewilligungen im genauen Wortlaut?**
7. **Ist es zutreffend, daß der Betrieb/die Betriebe wirtschaftlich dem ÖVP-Funktionär Latschenberger zuzuordnen sind? Wenn ja, wie erklären Sie sich die Erteilung von neuen Bewilligungen nach dem Viehwirtschaftsgesetz an einen politischen Funktionär einer Regierungspartei im Lichte der allgemeinen Aussage, keine neuen Bewilligungen zu erteilen? Wenn nein, wie erklären Sie sich die Tatsache, daß vorort die Bevölkerung keinen Zweifel hat, daß es sich um einen Latschenberger-Betrieb handelt, der institutionell in der Latschenberger-Organisation eingebunden ist?**

8. Welche allgemeinen Richtlinien haben Sie über rechtliche Betriebsteilungen von wirtschaftlich ungeteilten Betrieben ausgegeben? (Bitte um genaue Angabe des Textes sämtlicher diesbezüglicher Erlässe und interner Dienstweisungen.)
9. Mittlerweile wurden zahlreiche Mißstände betreffend Hühnerbatterien auch in Gerichtsverfahren thematisiert und von den Medien aufgegriffen. Wie stehen Sie im Lichte dieser aktuellen Entwicklung zur Intensivtierhaltung von Hühnern in Batterien? Sehen Sie bundespolitisch Handlungsbedarf, um österreichweit nach dem Vorbild der Schweiz endlich den Ausstieg aus dieser tierquälerischen und für die KonsumentInnen schädlichen Haltungsform zu veranlassen? Wenn nein, worauf stützt sich Ihre Meinung? Wenn ja, wann können wir mit entsprechenden rechtlichen Schritten rechnen?
10. Unterstützen Sie persönlich im Ministerrat ein bundeseinheitliches Tiereschutzgesetz, das - mit gewissen Übergangsfristen - ein österreichweites lückenloses Verbot von Hühnerbatterien vorsieht? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie diese Haltung im Lichte der schockierenden Medienberichte und des wachsenden Drucks einer kritischen Öffentlichkeit?
11. Sie selbst haben in Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage der Grünen erklärt, daß biologische Lebensmittel, etwa Freiland Eier aus Biobetrieben, eine deutlich höhere Photonenemission aufweisen als Batterieprodukte. Beim Menschen ist mittlerweile erwiesen, daß eine geringe Photonenemission Immunschwächen und Krankheitszustände anzeigt. Immer mehr Ärzte bieten die Messung der Bioreagenz zur Diagnose von Krankheiten in der Humanmedizin an. Wieso halten Sie die höhere Photonenemission bei Bioprodukten, etwa Freiland Eiern, im Bereich der tierischen Nahrungsmittel nicht gleichermaßen für ein klares und eindeutiges Bestimmungsmerkmal höherer Qualität bzw. die geringe Photonenemission für den Beweis minderer Qualität der Batterieprodukte?